

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 11/14 B

L 16 AS 428/11 (Bayerisches LSG)
S 22 AS 3319/10 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. März 2013 - L 16 AS 428/11 - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seine ihm durch Beschluss des Senats vom 23.12.2013 - B 14 AS 50/13 BH -, ihm zugestellt am 7.1.2014, mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beigeordnete Prozessbevollmächtigte am 14.1.2014 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts eingelegt. Die Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 11.3.2014 ging am selben Tag beim Bundessozialgericht (BSG) ein.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 2 und Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der am 7.3.2014 abgelaufenen Frist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Die Beschwerdebegründung in dem am 11.3.2014 durch Telefax dem BSG übermittelten Schriftsatz vom selben Tag wahrt nicht die Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH, auf die das Gericht die Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 27.12.2013 hingewiesen hat, das ihr mit dem PKH-Bewilligungsbeschluss am 7.1.2014 zugestellt worden ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

